

■ Myanmar

Von Rechtsanwalt *Christian König-Tumpiya*, LL.M.,
Berlin und Bangkok

Stand: 1.2.2019

Abkürzungen*

AIR	All India Reports	KindG	Kindergesetz 1993
AuslEheG	Gesetz über ausländische Eheschließungen 1903	KindEhe-HindG	Gesetz zur Verhinderung der Kinder-ehe 1929
BE	Buddha Geburt	MonogamieG	Monogamie-Umsetzungsgesetz 2015 nach Christi Geburt
BesEheG	Besonderes Ehegesetz 1872	nChr	ParsiEhe-ScheidG
BLR	Burma Law Reports	ParsiEhe-ScheidG	Parsi Ehe- und Scheidungsgesetz 1936
ChrEheG	Gesetz über die Eheschließung von Christen 1872	SpezEheG-buddhFr	Spezifisches Ehegesetz für buddhistische Frauen aus Myanmar 2015
EheScheidG	Myanmar Ehescheidungsgesetz 1869	StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz 1982
GAEKU	Gesetz zur Auflösung der Ehen von konvertierten Ureinwohnern 1866	VolljG	Volljährigkeitsgesetz 1875
GRegGeb-	Gesetz zur Registrierung von Gebur-	VormMündG	Vormund- und Mündelgesetz 1890
TodEhe	ten, Todesfällen und Ehen 1888	VR	Volksrepublik
GVollstrUntT	Gesetz zur Vollstreckung von Unterhaltstiteln 1921	WoDhamma	Woonana Dhammathat
HindWit-	Hinduwitwen-Wiederheiratsgesetz		
WiedG	1856		
KittAdoptG	Gesetz zur Registrierung der Kittima-Adoption 1939		

Literatur

An juristischer **Literatur** standen im Wesentlichen zur Verfügung:

Briggs, Private International Law in Myanmar, 2015
Buxbaum, Family law and customary law in Asia, 1968

Chomchoi, Development of legal systems in Asia
Crouch, Constructing Religion by Law in Myanmar, The Review of Faith & International Affairs, Bd 13/ 2015

Hjerrild, Studies in Zoroastrian family law, 2003
Hooker, A concise legal history of south east Asia, 1978

Huxley, The Reception of Buddhist Law in SE Asia, 1994, 200 BCE-1860 CE, 139 ff

Huxley, Samuhadda Vicchedani, An overlooked source on the Dhammathats, SOAS Bulletin of Burma Research, 2007

Huxley, The Burmese legal profession 1250–1885, The Journal of Burma Studies, Vol I 1997

Huxley, The importance of the Dhammathats in Bur-

mese Law and Culture, The Journal of Burma Studies, Vol I 1997

Köster/Le Trong/Grein, Handbuch Myanmar, 2014
Aye Kyaw, Religion and family law in Burma, Cornell University, 1994

Maung Maung, Law and custom in Burma and the Burmese Family, 1963

Myint Zan, Of Consumation, matrimonial promises, fault and parallel wives: the role of original texts, interpretation, ideology and policy in pre- and post 1962 Burmese case law, Columbia Journal of Asian Law 2000, 155

Nyo Nye Thinn, The legal system in Myanmar and the foreign legal assistance, Keio Law Journal, No 5 2006, 387 ff

Atul M. Setalvad, The conflict of laws, Nexislexis, 3. Aufl 2014

Stanton, Law and economic development: the cautionary tale of colonial Burma, Asian Journal of Law and Society 2014, 1 ff

* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 5
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 14
 - A. Einführung 14
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 19
 - 1. Verfassung der Republik der Union von Myanmar v 10.5.2008 19
 - 2. Staatsangehörigkeitsgesetz Nr 4 v 15.10.1982 20
 - 3. Unionsstaatsbürgerschaftsgesetz v 1948 27
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 31
 - A. Einführung 31
 - 1. Rechtsquellen 31
 - 2. Internationale Staatsverträge 34
 - 3. Internationales Privatrecht 34
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 38
 - 5. Personenrecht 40
 - 6. Eherecht 41
 - 7. Kindschaftsrecht 61
 - 8. Namensrecht 64
 - 9. Personenstandsrecht 65
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 67
 - I. Gesetzliche Bestimmungen für die Gesamtbevölkerung 67
 - 1. Richtlinie des Obersten Gerichtshofs der Union von Myanmar 1/2012 v 4.5.2012 67
 - 2. Monogamie-Umsetzungsgesetz v 31.8.2015 68
 - 3. Volljährigkeitsgesetz v 2.3.1875 70
 - 4. Gesetz zur Verhinderung der Kinderehe v 1.10.1929 70
 - 5. Kindergesetz v 14.7.1993 71
 - 6. Vormund- und Mündelgesetz v 1.7.1890 74
 - 7. Gesetz zur Registrierung von Geburten, Todesfällen und Ehen v 8.3.1886 81
 - 8. Geburten-, Todesfälle- und Eheregistrierungsgesetz v 20.10.1943 84
 - II. Gesetze mit Geltung für mehrere Bevölkerungsgruppen 86
 - 1. Besonderes Ehegesetz v 2.3.1872 86
 - 2. Gesetz über das Vermögen von verheirateten Frauen v 24.2.1874 89
 - III. Normen für die buddhistische Bevölkerung 91
 - 1. Spezifisches Ehegesetz für buddhistische Frauen aus Myanmar v 26.8.2015 91
 - 2. Gesetz zur Registrierung der Kittima-Adoption v 1939 96
 - 3. Buddhistisches Gewohnheitsrecht 96
- IV. Gesetze für die christliche Bevölkerung 111
 - 1. Gesetz über die Eheschließung von Christen v 18.7.1872 111
 - 2. Gesetz zur Auflösung der Ehen von konvertierten Ureinwohnern v 2.4.1866 122
 - 3. Myanmar Ehescheidungsgesetz v 26.2.1869 125
- V. Gesetze für die Hindu-Bevölkerung und Angehörige der Anand-Sikh-Religion 134
 - 1. Hinduwitwen-Wiederheiratsgesetz v 25.7.1856 134
 - 2. Anand-Ehegesetz v 22.10.1909 136

- VI. Gesetze für die muslimische Bevölkerung **136**
 - 1. Kazis-Gesetz v 9.7.1880 **136**
 - 2. Gesetz über die Aufhebung muslimischer Ehen v 17.3.1939 **137**
 - 3. Gesetz über die Scheidung muslimischer Ehen v 1953 **139**
- VII. Gesetz für die parsische Bevölkerung **140**
 - Parsi Ehe- und Scheidungsgesetz v 23.4.1936 **140**

I. Vorbemerkungen

Die **Republik der Union Myanmar** (so seit 1989 der amtliche Staatenname, Art 2 Verf, bis dahin Birma oder Burma) ist flächenmäßig der größte Staat auf dem Festland in Südostasien mit einer Fläche von etwa 677 000 Quadratkilometern und damit im Vergleich ca 20 Prozent größer als Frankreich. Die föderale Union Myanmar grenzt im Westen an Bangladesch und Indien, im Osten an Thailand und die Volksrepublik Laos und im Norden an die Volksrepublik China. Die Gesamtbevölkerungszahl wird auf rund 54 Millionen Menschen geschätzt. Hauptstadt des Landes ist seit dem 6.11.2005 Naypyidaw (auch: Nay Pyi Taw), ein künstlich angelegter Regierungssitz ca 350 km nördlich der größten Stadt Rangun. Dorthin wurden alle zentralen administrativen Funktionen verlegt.

Die Union besteht aus sieben Regionen und sieben Staaten sowie sechs Selbstverwaltungsgebieten und der neuen Hauptstadt, die seit dem Umzug der Regierung im Jahr 2006 direkt der Verwaltung des Präsidenten untersteht. In der Hauptstadt leben ca eine Million Menschen, die größte Stadt des Landes ist aber Rangun (auch: Yangon); die dafür angegebenen Einwohnerzahlen schwanken zwischen etwa 4 und 6 Millionen. Offizielles Zahlungsmittel ist seit dem 1.7.1952 der Myanmar-Kyat¹.

Geschichte Das Gebiet des heutigen Myanmar wurde von den burmesischen Königen vor ca 1000 Jahren erobert. Die nachfolgenden Herrscher konsolidierten ihre Regenschaft und das Territorium gegenüber dem stetigen Expansionsdrang ihrer Nachbarstaaten, insbesondere China und Siam, und im 19. Jahrhundert gegenüber den Expansionsbestrebungen des britischen Empire in Indien, welche letztlich in dem Britisch-Burmesischen Krieg 1885 endeten. Die Briten gewannen diese militärische Auseinandersetzung, die Burmesische Monarchie wurde 1888 abgeschafft und der burmesische König wurde nach Ratnagiri an die Westküste Südindiens ins Exil gebracht.

Im 20. Jahrhundert erstarkten die Unabhängigkeitsbestrebungen in Burma. In deren Anerkennung trennten die Briten am 1.4.1937 Burma von Indien in eine eigene, gesondert verwaltete Kolonie ab. Die japanische Invasion während des Zweiten Weltkrieges führte letztlich in die Unabhängigkeit. Dies begann mit dem Widerstand der ethnischen Minderheiten der Karen und Kachin gegen die Japaner. Der Rest des Landes, mehrheitlich die ethnischen Burmesen, begrüßten jedoch den Einmarsch der Japaner als Befreier von den Briten. Der nationalistische Anführer General *Aung San*, Vater von *Aung San Suu Kyi*, übernahm die Führung der burmesischen Armee und unterstützte die Japaner im Kampf gegen die Briten. Im Gegenzug erlaubte Japan am 1.8.1943 die Unabhängigkeit Burmas. Die Allianz mit der burmesischen Armee dauerte bis März 1945.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges übernahmen die Briten wieder die Kontrolle über Burma und verhandelten als Siegermacht mit *Aung San* die Modalitäten für die Gründung des Staates Burma (*Aung-San-Attlee-Vereinbarung* vom 27.1.1947), nach der innerhalb von vier Monaten die Wahlen für die verfassungsgebende Ver-

¹ ISO-Code: MMK; am 4.12.2018 entsprach 1 Euro 1727,75 Kyat. Aktueller Währungsrechner abrufbar unter <http://www.umrechner-euro.de/umrechnung-kyat>.

sammlung stattfinden sollten und innerhalb von einem Jahr die Unabhängigkeit erklärt werden konnte. Intern versuchte *Aung San* auch die Minderheiten in seiner Regierung mit zu berücksichtigen, obwohl die Karen für einen eigenen Staat kämpften. In der Panglong-Vereinbarung vom 12.2.1947² einigte man sich, dass die strittigen Grenzregionen mit den ethnischen Minderheiten zumindest zeitweise Teil des Territoriums der neuen Nation bleiben sollten. Damit wurde die Grundlage der postkolonialen Identität des Landes geschaffen, die sich noch heute in der föderalen Struktur und der Anerkennung der Ethnien und Subsidiarität der lokalen Verwaltung widerspiegeln.

Die verfassungsgebende Versammlung erarbeitete nach der **Unabhängigkeitserklärung** von Großbritannien am 4.1.1948 die erste Verfassung, die am 24.9.1948 verabschiedet wurde. Anders als Pakistan oder Indien, schloss sich Burma nicht dem Commonwealth an. In der Zeit des Kalten Krieges erklärte sich Burma blockfrei.

Durch bewaffnete Streitigkeiten einzelner Ethnien über viele Jahre hinweg entwickelten sich bürgerkriegsähnliche Situationen, so dass am 2.3.1962 die Armee unter General *Ne Win* die Kontrolle über das Land übernahm. Mit dem sogenannten Birmanischen Weg zum Sozialismus versuchte die Armee, das Land mit eiserner Hand zusammenzuhalten. Die Verfassung von 1948 wurde außer Kraft gesetzt. Im März 1964 wurden alle anderen Parteien verboten und zum 3.1.1974 wurde eine neue Verfassung erlassen. Erst 1988 verabschiedete sich die Regierung Burmas von dem Sozialistischen Programm und begann mit Reformprogrammen, wie der Erlaubnis der Landwirte zum Verkauf ihrer Produkte auf dem Markt. Die wirtschaftliche Liberalisierung führte in der Folge zur massiven Ausnutzung und zum Abbau von natürlichen Rohstoffen.

Die Studentenproteste im Jahre 1988, welche auch von *Aung San Suu Kyi* unterstützt wurden, führten zum Rücktritt von General *Ne Win*, dem militärischen Machthaber; dennoch schlug das Militär die Demonstration gewaltsam zurück; große Teile der demonstrierenden Opposition wurden für viele Jahre inhaftiert oder emigrierten ins Ausland. Im Anschluss an eine Geldentwertung im März 1988 begannen gewaltsame Proteste, die am 18.9.1988 in einen Staatsstreich durch das Militär führten. Dieses verhängte das Kriegsrecht, die Verfassung von 1974 wurde außer Kraft gesetzt und es wurden Zwangsmaßnahmen gegen die Opposition ergriffen.

Der selbst ernannte Staatsrat zur Wiederherstellung von Recht und Ordnung³ übernahm am 18.9.1988 die Macht. Von diesem wurde ua das sogenannte Gesetz zur Anpassung von Begrifflichkeiten in Kraft gesetzt und der bislang verwendete Begriff »Burma« durch »Myanmar« ersetzt. Damit sollte den vielen nicht ethnischen Burmesen Rechnung getragen werden. Die Abgrenzung von der kolonialen Geschichte war ein weiteres Motiv. Ob dieser Rat allerdings die Befugnis hatte, ein solches Gesetz zu verabschieden und den Namen zu ändern, wird heute noch von einigen Parteien, insbesondere der Nationalen Bewegung für Demokratie bezweifelt, ebenso von einigen ausländischen Staaten und Internationalen Hilfsorganisationen⁴. Auch wurde der Name der größten Stadt des Landes von »Yangon« in »Rangun« geändert.

In dem Bemühen, eine demokratische Grundlage zu etablieren, wurden 1990 die ersten demokratischen Wahlen organisiert, aus der die Partei von *Aung San Suu Kyi*

² Siehe unter www.ibiblio.org/obl/docs/panglong_agreement.htm.

³ State Law and Order Restoration Council, SLORC.

⁴ Köster/Le Trong/Grein S 17.

als klare Gewinnerin hervorging. Die Ergebnisse dieser Wahl wurden von der Militärregierung jedoch nicht anerkannt; *Aung San Suu Kyi* wurde daraufhin für 21 Jahre unter Hausarrest gestellt und kam schließlich erst im November 2010 wieder frei. Im Jahr 2007 kam es erneut zu Protesten der Zivilbevölkerung, die diesmal von buddhistischen Mönchen angeführt wurden, dann aber gewaltsam niedergeschlagen wurden. Im August 2007 verkündete der Premierminister *Khin Nyunt* den sanften Übergang in eine Demokratie in sieben Schritten. Dies beinhaltete im Jahr 2008 auch die Verabschiedung einer neuen Verfassung, welche in einem Referendum eine sehr breite Mehrheit erhielt. Nach offiziellen Angaben stimmten 98,12 Prozent der Bevölkerung für diese Verfassung. Das äußerst positive Ergebnis des Referendums wird allerdings vielfach angezweifelt, da ua zeitgleich der Zyklon Nargis im Ayeyarwady-Delta immense Verwüstungen verursacht hatte, bei welchem tausende Menschen ihr Leben und Obdach verloren. Im Jahr 2011 fanden die Wahlen für das Parlament nach dieser neuen Verfassung statt.

Bevölkerung Myanmar ist ein Vielvölkerstaat, in welchem mindestens 135 eigenständige Ethnien leben⁵. Diese Zahl stellten die Briten während ihrer Kolonialherrschaft fest. Die vier ethnischen Hauptgruppen sind die Tibeto-Birmanen, die Thai, die Karen und die Mon Khmer. Die Chin machen ca eine Million Menschen aus, sie zählen zu den Tibeto-Birmanen. Die Vertreter dieser Gruppe gehören zumeist dem buddhistischen Glauben an und praktizieren das Kastenwesen. Die Gruppe der Arakenesen, auch Rakhine genannt, besteht aus ca zwei Millionen Menschen. Die Zugehörigen der streng hierarchisch geprägten Shan mit ca vier Millionen Menschen leben im nördlichen Hochland von Myanmar. Auch die Bevölkerungsgruppe der Karen, die ca vier Millionen Menschen ausmacht, lebt im Hochland von Myanmar, im Grenzgebiet zu Thailand und Laos. Von ihnen bekennen sich die Hälfte zum Buddhismus und die andere Hälfte zum christlichen Glauben. Die Minderheit der Rohingya mit bis zum Herbst 2017 ca 1,4 Millionen Menschen lebt im westlichen Grenzgebiet zu Bangladesch und praktiziert den sunnitischen muslimischen Glauben. Die Rohingya werden nicht als eigenständige Bevölkerungsgruppe angesehen und haben nicht die Staatsangehörigkeit von Myanmar. Aufgrund der kolonialen Vergangenheit leben ca 100 000 ethnische Inder in Myanmar sowie wie überall in Südostasien eine kleine Zahl von Chinesen. Die Militärregierung erkannte den 135 verschiedenen ethnischen und linguistischen Gruppen die Staatsbürgerschaft an, nicht jedoch den Rohingya. Der Ausländeranteil liegt unter 1 Prozent.

Insgesamt werden in Myanmar 100 Sprachen gesprochen: Birmanisch bzw Myanma ist die offizielle **Amtssprache**, die zu den tibeto-birmanischen Sprachen gehört und von zwei Dritteln der Bevölkerung, den sogenannten Bama, gesprochen wird. Diese Sprache wurde 1948 per Dekret zur Nationalsprache erklärt, obwohl sie nur im Zentrum Burmas von 78 Prozent der Bevölkerung gesprochen wurde. Englisch hat eine gewisse Bedeutung als Wirtschaftssprache. Myanmar hat ebenfalls eine eigene Schrift, die auf der südindischen Buchstabenordnung aufbaut.

Religion Die Bevölkerung in Myanmar gehört zu 88 Prozent dem Thervada Bud-

⁵ Köster/Le Trong/Grein S 17.

dhismus an, der verbleibende Teil gehört zu 6,2 Prozent dem Christlichen Glauben an, davon ca 4/5 Protestanten und 1/5 Römisch-Katholische, dem Islam zu ca 5 Prozent und dem Hinduismus zu ca 0,5 Prozent. Während die ethnischen Burmesen fast alle Buddhisten sind, sind 30 Prozent der Karen und ca 85 Prozent der Chin und mehr als 95 Prozent der Kachin Christen. Daneben sind ca 0,8 Prozent der Einwohner den sogenannten Stammesreligionen zuzuordnen. Parsen und Zoroastrier sind ebenfalls eine gesetzlich im Familienrecht geregelte, zahlenmäßig aber überschaubare Religionsgruppe. In Rangun existiert im Übrigen eine kleine jüdische Gemeinde mit weniger als 100 Mitgliedern. Art 34 Verf garantiert die Religionsfreiheit. Nach Art 361 Verf kommt dem Buddhismus dabei als der von der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung ausgeübten Religion eine Sonderstellung zu, nach Art 362 Verf sind jedoch auch das Christentum, der Islam, der Hinduismus und der Animismus anerkannte Religionsgemeinschaften.

Rechtsgeschichte Das heutige Rechtssystem von Myanmar ist eine einzigartige Kombination des britischen common law und der zivilrechtlichen Systeme asiatischen Ursprungs. Die Quellen des Rechts von Myanmar stammen aus dem Yazathat, Dhammathat, Hpyat-htone, dem Gewohnheitsrecht Myanmars sowie den Gesetzen und Verordnungen der Ministerien sowie den Umsetzungsbeschlüssen und Anweisungen der Behörden⁶. Nach § 13 Abs 1 lit a Burma Gesetz (Indisches Gesetz XIII v 1898) hat das burmesische Gewohnheitsrecht Vorrang in allen Fällen, die die Erbfolge, das Erbrecht, die Ehe oder die Religionszugehörigkeit regeln, wenn die Parteien Buddhisten sind.

Die Rechtsgeschichte Myanmars kann den folgenden Perioden zugeordnet werden: die Periode der Monarchie (mit dem Recht buddhistischen Ursprungs), die Periode der englisch geprägten Kolonialzeit, die Periode der Unabhängigkeit, die Periode des Revolutionsrates (sozialistisches Regime).

Nach Auffassung der rechtsgeschichtlichen Literatur⁷ war das vorkoloniale Rechtssystem Burmas eines der am besten entwickelten Rechtssysteme in Südostasien mit einer eigenen Zunft von Anwälten, die teilweise in den Klöstern ausgebildet wurden. Diese rechtliche Hochkultur der Anwaltschaft mit entsprechender Kleider- und sogar Gebührenordnung für Anwälte hatte ihre Blütezeit zwischen 1752 und 1819, zu Zeiten der Könige der Konbaung Dynastie. Aus dieser Zeit sind mehrere so genannter Dhammathat Schriften erhalten. Die ältesten Dhammathat Schriften stammen aus dem 12. und 13. Jahrhundert aus der Pagan Periode.

Die Phase der Monarchie überdauerte fast 100 Jahre bis zur britischen Annexion im Jahre 1888⁸. Die Autorität des Königs war absolut, da angenommen wurde, dass er von dem ersten Herrscher der Welt, dem Mahathamata abstammt. Recht war nicht das Ergebnis von Rechtssetzung, sondern durch die Bräuche der Menschen und Entscheidungen der Richter vorgegeben. Gesetzliche Regeln wurden eher als moralischer Verhaltenskodex angesehen und als Anregung und nicht als unbedingt zwingend. Geschäftstransaktionen und Verträge basierten weniger auf rechtlichen Prinzipien, son-

⁶ Nyo Nye Thinn S 388.

⁷ Stanton S 7.

⁸ Huxley, The Reception of Buddhist Law in SE Asia, 200 BCE – 1860 CE, 139–237; abrufbar unter http://www.burmalibrary.org/docs20/Huxley-1994-Reception_of_Buddhist_Law_in_SE_Asia-ocr-tu.pdf; abgerufen am 14.1.2019.

www.burmalibrary.org/docs20/Huxley-1994-Reception_of_Buddhist_Law_in_SE_Asia-ocr-tu.pdf; abgerufen am 14.1.2019.

dem eher auf gegenseitigem Verständnis und persönlichem Vertrauen. Gemäß der buddhistischen Doktrin des Karma waren für Buddhisten die materiellen Errungenschaften, wie der Erfolg oder Verlust eines Rechtsprozesses, von geringerer Bedeutung.

Ein Justizsystem wurde in Myanmar erstmals während der Bagan Dynasty im Jahr 847 nChr etabliert. In dieser Periode bis 1289 wurden Rechtsstreitigkeiten von einem, zwei oder mehreren Richtern entschieden. Auch damals gab es bereits einen Instanzenzug, das höchste Gericht durch den König persönlich, die östlichen Hluttaws als königliche Gerichte im Land selbst und das königliche Gericht der Hauptstadt, die Zentralgerichte, die Divisionsgerichte, Regierungsgerichte und Bürgermeister-Gerichte. Seit dieser Periode wurde bereits zwischen Zivil- und Straferichtsbarkeit unterschieden⁹. Die Übernahme der Strafverfolgung und Strafjustiz wurde als staatliche Verwaltungsaufgabe gesehen, während die Zivilgerichtsbarkeit von Richtern, die vom König ernannt wurden, ausgeübt wurde. Grundlagen der Entscheidungen dieser Gerichte waren das Yazathat, das Dhammathat und das Pyathtone. Yazathat bedeutete die königlichen Edikte und Entscheidungen, die aus Befehlen des Königs zu Recht und Ordnung, Sicherheit und Frieden und für das Strafmaß von Schwerverbrechen erlassen worden sind.

Der **Begriff des Dhammathat** stammt von dem Hindu-Begriff ab und bedeutet die Zusammenstellung der Gesetze. Er stammt entweder aus dem Sanskrit oder dem Pali¹⁰ ab, einer der beiden gebräuchlichen Schriftsprachen, die im alten Burma verwendet wurden. Das Dhammathat enthält das Gewohnheitsrecht und die Traditionen von Burma, die wesentlichen Entscheidungen herausragender Richter sowie die Konsolidierung der gesammelten Rechtsvorschriften des Gewohnheitsrechts mehrerer Jahrzehnte. Darin waren meist die Familienrechtsangelegenheiten betreffend die Ehe, Scheidung, Trennung, Erbfolge und Adoption geregelt. Trotz der sprachlichen Herkunft des Begriffes Dhammathat handelt es sich dabei aber inhaltlich eher um Regeln aus dem buddhistisch geprägten Zusammenleben und weniger der hinduistisch geprägten Gesellschaft, obwohl das burmesische Recht auf dem Hindu-Kodex von Manu basiert¹¹. Die Normen des Dhammathats reflektieren die Regeln der Gesellschaft der damaligen Zeit und berücksichtigen in ihrer Zielsetzung den Ausgleich von Streitigkeiten im Wege der Harmonie und des Friedens¹². Anders als die benachbarten Rechtssysteme der Laoten, Siams oder Khmer hatten die Burmesen das am detailliertesten entwickelte kodifizierte Rechtssystem. Die ersten Dhammathats-Rechtssammlungen stammen bereits aus dem 5. Jahrhundert nChr¹³. Die Rechtsquellen des Dhammathats wurden von den Briten als das Burmesische »Buddhistische Recht« bezeichnet, auf welches heute noch aktuell geltende Verweise im Recht von Myanmar bestehen (so zB § 24 SpezEheGbuddhFr).

1874 wurde erstmals unter dem Titel Samuhaddha Vicchedanii¹⁴ das bis dato be-

⁹ *Nyo Nye Thinn* S 392.

¹⁰ *Huxley*, The importance of the Dhammathats in Burmese Law and Culture, S 5.

¹¹ *Stanton* S 6.

¹² *Stanton* S 7.

¹³ *Huxley*, The importance of the Dhammathats in Burmese Law and Culture, S 5.

¹⁴ Bedeutet »Entscheidungen über das gesamte Recht«. Siehe *Huxley*, Samuhaddha Vicchedanii, An overlooked source on the Dhammathats, SOAS Bulletin of Burma Research 2007.

kannte Dhammathasat, also der Pfad zum burmesischen Recht, als Zusammenfassung der Prinzipien des buddhistischen Rechts mit einem Umfang von 314 Seiten in Irland gedruckt und veröffentlicht. Diese Zusammenfassung enthielt Regeln zum Erbrecht, zum Eherecht, zum Scheidungsrecht, Regeln für die Folgen des Ehebruchs sowie zum »vorehelichen Ehebruch« sowie weitere vertragsrechtliche Vorgaben. Teile dieser Zusammenstellung wurden durch die britischen Kolonialherren ersetzt, insbesondere die vertragsrechtlichen Regeln.

Auch das System der Anwaltschaft war in der vorkolonialen Zeit bereits weit entwickelt und geregelt; nicht nur das Verfahrensrecht, sondern auch das Standesrecht, Vergütungs- und das Ausbildungssystem waren weit fortgeschritten¹⁵. Das System der burmesischen Rechtsvertreter vor Gericht, der Anwaltschaft, wurde mit der Entscheidung der britischen Krone 1820 zuerst für die Region Arakan und Tenbserim verboten und abgeschafft¹⁶. Im Jahr 1920 wurde an der Universität von Rangun wieder eine juristische Ausbildung in einer entsprechend neu gegründeten Fakultät angeboten. Anders als in den benachbarten Staaten Thailand oder Laos ist die Anwaltschaft nicht von einem Makel belastet, sondern stellt einen ehrenhaften akademischen Beruf dar.

Nach der Annexion des nördlichen Burma etablierten die Briten in der **Kolonialzeit** das Gericht des sogenannten Justizkommissars für Nord-Burma in Mandalay im Jahr 1886. Im Jahr 1900 wurde das Gericht für das südliche Burma als das höchste Zivil- und Berufungsgericht gegründet; die beiden Gerichte wurden später zum Hohen Gericht von Rangun zusammengeschlossen¹⁷. Gleichzeitig wurden Bezirks- und Stadtgerichte etabliert. Die für Indien geltenden Gesetze wurden auf Burma erstreckt und eine ähnliche Gerichtsstruktur wie in Indien begründet. Die indische ZPO, das StGB, die StPO und eine Vielzahl von anderen Gesetzen wurden für Burma übernommen¹⁸. Zudem wurden die nicht offiziell auf Burma übertragenen Gesetze Indiens und das britische common law von den Richtern Burmas auch ohne formelle Übertragung bei der Rechtsfindung angewendet¹⁹.

Am 4.1.1948 erhielt Burma die **Unabhängigkeit** und wurde wieder zu einem souveränen Staat; es behielt dennoch das britische Rechtssystem als Basis. Die Verfassung von 1947, die 1948 mit der Unabhängigkeit in Kraft trat, verankerte die absolute Unabhängigkeit der Richter und legte fest, dass diese nur an die Verfassung und die Gesetze gebunden sind. Das Oberste Gericht hatte die Gerichtsbarkeit über die gesamte Union von Burma und seine Entscheidungen banden dort alle Gerichte.

1962 übernahm der Revolutionsrat die Regierungskontrolle und setzte die Verfassung von 1947 außer Kraft. Das Oberste und das Hohe Gericht sowie die beiden Kammern des Parlaments wurden aufgelöst und insgesamt 164 neue Gesetze mit sozialistischer Prägung verabschiedet. Ebenso wurde ein sozialistisches Gerichtssystem etabliert unter der Kontrolle des Vorsitzenden Richters. Die Arbeiterschaft wurde auf allen Ebenen der Gerichte in die Entscheidungsfindung integriert. Das aktuell noch geltende Gerichtssystem wurde dann vom Staatlichen Recht und Ordnung Wiederherstellungs-

15 Huxley, *Burmese legal profession 1250–1885*, S 8f.

16 Huxley, *Burmese legal profession 1250–1885*, S 10.

17 Stanton S 8.

18 Stanton S 9.

19 Nyo Nye Thinn S 394.

rat mit dem Justizgesetz 1988 etabliert. Etwa die Hälfte der Gesetze und Vorschriften aus der Kolonialzeit hat weiterhin Gültigkeit, wie zum Beispiel das BeweisG (Indisches Gesetz I 1872) oder die ZPO (Indisches Gesetz 1908). Einige Gesetze aus der Kolonialzeit, auch im Familienrecht, wurden jedoch fortentwickelt und angepasst, so insbesondere die ZPO in den Jahren 2000 und 2008.

Aktuelle Staatsform Die Republik der Union Myanmar ist heute eine parlamentarische Demokratie mit einem Präsidenten als Staatsoberhaupt (Art 57ff Verf 2008). Die Exekutive wird vom Premierminister geleitet, die Legislative besteht auf Unions-ebene aus zwei Kammern. Neben dem Verfassungsgericht wird die Judikative von einer Gerichtsstruktur mit dem Obersten Gerichtshof als höchste Instanz vertreten.

Mit der ersten Verfassung von 1947 steuerte das Land nach der Kolonialherrschaft die ersten zwei Jahrzehnte in die Unabhängigkeit. Sie galt von 1948–1962. 1962 wurde die Verfassung durch den sozialistischen Revolutionsrat aufgehoben. Diese erste Verfassung sah vor, dass die Legislative aus einem Zwei-Kammern-System bestand. In einem im Jahr 1973 durchgeführten Referendum wurde die zweite, sozialistisch geprägte Verfassung vom Volk angenommen. Mit dieser Verfassung wurde ein Einkammer-System, das Pyithu Hluttaw (Volkskammer) etabliert, in welchem die Vertreter der Burmesischen Sozialistischen-Programm-Partei die Aufgabe der Legislative ausübten. Nach der Machtübernahme des Militärs durch den Staatlichen Recht und Ordnung Wiederherstellungsrat, der im September 1988 die Macht in Burma übernahm, wurde die zweite Verfassung von 1974 aufgehoben und die Verfassungs-Konvention vom Jahr 1993 erlassen, die schon drei Jahre später aufgehoben wurde, weil die Nationale Liga für Demokratie diesen neuen Verfassungstext boykottierte. Myanmar blieb bis 2008 ohne gültige Verfassung.

Am 9.4.2008 veröffentlichte schließlich die Militärregierung von Myanmar ihren Vorschlag für eine neue **Verfassung**, welche im Rahmen eines Referendums am **10.5.2008** mit breiter Mehrheit vom Volk angenommen wurde und die derzeit geltende ist. Diese Verfassung wurde auf Initiative des Staat- und Frieden-Entwicklungsrates und aller im Land vertretenen Volksgruppen durch die Nationalversammlung erarbeitet. Die Verfassung von 2008 stellt in Art 3 Verf klar, dass Myanmar ein föderaler Vielvölkerstaat und eine Republik ist, welche auf einem Mehrparteiensystem basiert (Art 7 Verf). Die Union von Myanmar besteht aus sieben Staaten, sieben Regionen und den Unionsterritorien, die ihrerseits Staatsparlamente (State Hluttaws) haben und in lokalen Angelegenheiten die in der Verfassung geregelten Selbstverwaltungsbefugnisse ausüben (Art 49 Verf 2008). Die Verfassung gibt auch vor, dass die Wirtschaft der Union eine Marktwirtschaft sein soll (Art 35 Verf). Die meisten Artikel der Verfassung können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen des Parlaments und einem Referendum mit über 50 Prozent der Stimmen der Wahlberechtigten geändert werden (Art 436 (a) Verf). Damit ist eine Änderung des Systems und der Verfassung ohne Zustimmung der Armee, die in beiden Kammern 1/3 der Sitze hat, nicht möglich, was die Aufrechterhaltung des status quo und der aktuellen Machtverhältnisse begünstigt.

Die wesentlichen **Rechtsquellen** in Myanmar sind heute: Präkoloniales Gewohnheitsrecht (insbesondere Dhammathats) in den Bereichen des Ehe-, Kindschafts- und Erbrechts sowie der religiösen Bräuche, englisches common law und Gesetzesrecht aus

der Zeit des damaligen Burma als Teil des British Empire²⁰, eigene Gesetzgebung nach der Unabhängigkeit seit 1948 und Gerichtsentscheidungen. Seit 1948 findet sich die wesentliche Sammlung myanmarischer Rechtsprechung in den Burma Law Reports als Quelle der nicht aus den Bräuchen zusammengefassten oder kodifizierten Rechtsnormen.

Die **Gesetzgebung**²¹ des Bundes wird durch das Bundesparlament (Pyidaungsu Hluttaw) wahrgenommen (Art 74 ff Verf). Es besteht aus zwei Kammern, der Volkskammer der durch die Bürger gewählten 440 Vertreter und der Nationalitätenkammer mit 124 Sitzen von Vertretern aus den Regionen, Staaten und Unionsterritorien (Art 12 (b), 141 Verf). In beide Kammern werden auch vom Oberbefehlshaber nominierte Vertreter der Armee gewählt (Art 74, 109 (b) Verf). Die Mitglieder des Parlaments müssen Kinder von burmesischen Staatsangehörigen sein (Art 110 (b) Verf), mindestens 25 Jahre alt sein und mindestens die letzten 10 Jahre ununterbrochen in Myanmar gelebt haben (Art 120 (a), (c) Verf). Personen mit einer doppelten Staatsbürgerschaft, Personen, die Unterstützung durch Geldzahlungen, Unterkunft, Fahrzeuge etc von einer ausländischen Regierung oder Religionsgesellschaft erhalten, sowie Mitglieder eines religiösen Ordens oder Beamte (Art 121 (j) Verf) können nicht ins Parlament gewählt werden. Soldaten sind von diesem Verbot ausgenommen.

Das Bundesparlament hat nach Art 95–108 Verf vorrangig die Aufgabe, über Gesetze zu beraten und abzustimmen; es hat ein Initiativrecht zur Einbringung von Gesetzen, wenn es die Union betrifft (Art 100 (b) Verf). Beide Kammern müssen dem Gesetzesvorschlag zustimmen (Art 95 (a) Verf). Nach der Annahme eines Gesetzes hat der Präsident das Gesetz grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen zu unterzeichnen (Art 105 Abs 1 Verf) oder mit seinen Anmerkungen dem Parlament zurückzusenden (Art 105 (c) Verf). Das Parlament hat dann das Gesetz und die Anmerkungen zu diskutieren (Art 106 (a) Verf). Grundsätzlich treten die Gesetze nach Veröffentlichung im Regierungsanzeiger in Kraft (Art 107 Verf).

Neben dem Bundesparlament existieren in den sieben Staaten und sieben Regionen insgesamt 14 gesonderte Staaten- und Regionalparlamente (Art 13 Verf). Diese Parlamente der Regionen und Staaten werden in der Verfassung ermächtigt, in den Angelegenheiten ihres jeweiligen Gebietes Gesetze zu erlassen (Art 188 Verf). Die Verfassung enthält diesbezüglich einen entsprechenden Katalog für die Gesetzgebungskompetenz des Bundesparlaments sowie der Staaten- und Regionalparlamente. Die Regelungen des Zivilrechts und der Staatsangehörigkeit sind ausschließlich Angelegenheit des Bundes (siehe Anhang 1 zu Art 96 Verf).

Staatsoberhaupt ist der Präsident, der der **Exekutive** vorsteht (Art 16, 199 ff Verf).

²⁰ Die übernommenen, ursprünglich überwiegend ind G wurden weitgehend an die burmesischen Gegebenheiten angepasst durch The Union of Burma (Adaptation of Laws) Order, 1948 u später durch eigene G reformiert.

²¹ Die noch geltenden früheren Kolonialgesetze sind in der Ausgangsfassung auf Englisch abrufbar unter: <http://www.myanmar-law-library.org/law-library/laws-and-regulations/burma-codes/>. Das Burma Gazetteer ist abrufbar nach Staaten unter <http://www.myanmar-law-library.org/law-library/legal-journal/burma-gazetter/>.

[myanmar-law-library.org/law-library/legal-journal/burma-gazetter/](http://www.myanmar-law-library.org/law-library/legal-journal/burma-gazetter/). Eine Vielzahl der neueren Gesetze (laws) wird in lokalen Zeitungen veröff u ist elektronisch teils nicht zugänglich. Beschränkter Zugriff ist möglich (nur teilweise auf Englisch) unter www.myanmarconstitutionaltribunal.org.mm/. Eine Einführung in das Recht u Gerichtswesen Myanmars von *Nang Yin Kham*, Stand März 2014, ist abrufbar unter http://law.nus.edu.sg/cals/working_paper_series.html.

Der Präsident wird vom Präsidentenwahlausschuss, der aus drei Gruppen von Vertretern des Bundesparlaments besteht, einer Gruppe von Vertretern des Parlaments aus den Reihen der Abgeordneten von Bundes- und Staaten- bzw Regionalparlamenten, aus in das Bundesparlament gewählten Vertretern der Bevölkerung und einer Gruppe von Armeevertretern, die vom Oberbefehlshaber ernannt werden (Art 60 Verf), für die Amtsdauer von fünf Jahren und der Möglichkeit einmaliger Wiederwahl gewählt. Zum Präsidenten ist nur wählbar, wer von Eltern geboren wurde, die auf dem Gebiet Myanmars geboren wurden und Staatsbürger Myanmars sind; der Kandidat muss mindestens 45 Jahre alt sein und mindestens 20 Jahre vor seiner Wahl in der Union von Myanmar ununterbrochen gelebt haben. Er oder sie darf dabei keinen Ehepartner oder Kinder haben, die einem anderen ausländischen Staat angehören oder eine andere Staatsangehörigkeit haben (Art 59 (b), (c), (e), (f) Verf).

Gemeinsam bilden der Präsident, die Vize-Präsidenten, die Minister der Union und der Generalstaatsanwalt die Regierung der Union (Art 200). Die Verfassung sieht im Übrigen vor, dass die Pflichten aus der Verfassung oder jedem anderen Gesetz aufgehoben werden können, wenn der Nationale Verteidigungsrat dies beschließt. Dieser besteht aus dem Präsidenten, den beiden Vize-Präsidenten, den jeweiligen Präsidenten der beiden Kammern des Bundesparlaments, dem Oberbefehlshaber, seinem Stellvertreter, den Ministern für Verteidigung, für auswärtige Angelegenheiten, Grenzen und Inneres (Art 201).

Mit der Verfassung der Republik der Union Myanmar von 2008 wird ein Präsidialsystem verankert, in dem der Präsident umfangreiche Befugnisse inne hat. Er ernennt unter anderem direkt den Oberbefehlshaber der Armee, die Minister, die leitenden Beamten, den Generalstaatsanwalt, die Ministerpräsidenten der Unionsstaaten und der Regionen, die Wahlkommission, den Präsidenten des Obersten Gerichtshofs sowie die Richter des Verfassungsgerichts. Der Präsident steht ferner dem Hauptstadtbezirk Naypyidaw vor.

Das **Gerichtssystem** wird in Art 293ff Verf von 2008 grundsätzlich geregelt. Nach Art 18 Verf ist die Judikative in drei Instanzen aufgegliedert, das Oberste Gericht der Union als letzte Instanz, die Hohen Gerichte der Regionen und der Staaten (Art 305 Verf), die Gerichte in Selbstverwaltungsgebieten und die Bezirksgerichte der Staaten als erste Instanz oder Berufungsinstanz sowie die Stadtgerichte erster Instanz in den lokalen Bezirken. Das Oberste Gericht ist nach Art 18 (b) und Art 295 Verf das höchste Gericht in der Union (Supreme Court of the Union), unbeschadet der Kompetenzen des Verfassungsgerichts.

Das Verfassungsgericht (Art 320 Verf) ist zuständig für die Auslegung der Verfassung und die Prüfung, ob ein Gesetz, welches vom Bundesparlament oder von einem Regional- bzw Staatenparlament erlassen worden ist, im Einklang mit der Verfassung steht (Art 46, 322 Verf). Auch ist das Gericht zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten bezüglich der Verfassung zwischen dem Bund und den Staaten bzw Regionen untereinander.

Das heutige Gerichtssystem²² von Myanmar basiert in seiner konkreten Ausgestaltung auf der geltenden Fassung des Justizgesetzes von 2010²³ mit folgendem Gerichtsaufbau: Oberstes Gericht (§§ 7–33 JustizG), Staaten- und Regionalgerichte (§§ 34–51 JustizG), Bezirksgerichte und Gerichte in Selbstverwaltungsgebieten sowie Stadtgerichte (§§ 52–58 JustizG). Das Oberste Gericht überwacht insbesondere alle anderen Gerichte im Hinblick auf die Rechtsprechung und die Verwaltungsfunktionen der Gerichte. Das Oberste Gericht kann ferner nach § 73 JustizG 2010 Richtlinien erlassen.

Als Gerichte (Courts) erster Instanz sind die Stadtgerichte etabliert worden (Jugendgerichte²⁴, Straßenverkehrsgerichte und Gemeindeangelegenheitengerichte). Die Bezirksgerichte und die Gerichte der Selbstverwaltungseinheiten oder der Selbstverwaltungszonen sind sowohl Eingangsgerichte als auch die Gerichte zweiter Instanz, indem sie die Funktion der Berufungsgerichte über Urteile der Stadtgerichte ausüben. Die 14 Hohen Gerichte (High Courts) der Regionen oder der Staaten sind nach Art 305ff Verf sowohl Eingangs- als auch Rechtsmittelgerichte in erster und zweiter Instanz; sie wurden erst mit der Verabschiedung der aktuellen Verfassung 2008 etabliert. Das Oberste Gericht ist das höchste Gericht in der Union und die letzte Rechtsmittelinstanz (Art 294ff Verf). Das Oberste Gericht schlägt im Übrigen die Richter für die untergeordneten Gerichte vor. Die Richter des Obersten Gerichts werden durch den Präsidenten in Koordination mit dem Obersten Richter der Union und mit der Zustimmung des Parlaments bestellt. Für das Oberste Gericht werden mindestens sieben und maximal elf Richter mit dem Obersten Richter der Union bestellt. Um als Richter beim Obersten Gericht ernannt zu werden, muss der Richter oder die Richterin ua im Alter von 50–70 Lebensjahren sein und mindestens 5 Jahre am Hohen Gericht als Richter tätig gewesen sein oder als Justizbeamter auf Regions- oder Staatsebene mindestens 10 Jahre tätig gewesen sein oder als Rechtsanwalt mindestens 20 Jahre tätig gewesen sein oder nach der Auffassung des Präsidenten ein außerordentlicher Jurist sein.

II. Staatsangehörigkeitsrecht

A. Einführung

Rechtsquellen Für die Entlassung in die Unabhängigkeit von Großbritannien regelte das Burma Unabhängigkeitsgesetz von 1947 mit Wirkung vom 4.1.1947 (§ 1 Abs 2 UnabhängigkeitsG) die Möglichkeit der Wahl der Staatsbürgerschaft zwischen derjenigen Großbritanniens und seiner Herrschaftsgebiete oder der burmesischen Staatsbürgerschaft. Danach wurde die Staatsbürgerschaft durch das Unionsstaatsbürgerschaftswahlgesetz 1948, welches 1954 und 1957 geändert wurde, und durch das Unionsstaatsbürgerschaftsgesetz von 1948, welches zuletzt zum 1.12.1960 geändert wurde, geregelt. Beide Gesetze wurden mit dem Staatsangehörigkeitsgesetz Nr 4 v 15.10.1982 (§ 76 StAG

²² Zum Rechtsstaatsprinzip siehe auch www.mm.undp.org/content/dam/myanmar/docs/Documents/Fast_Facts_Rule_of_Law.pdf; abgerufen am 21.11.2018.

²³ The Union Judiciary Law Nr 20/2010; abrufbar

(engl) unter http://www.unionsupremecourt.gov.mm/sites/default/files/supreme/union_judiciary_law.pdf, abgerufen am 15.1.2019.

²⁴ Siehe §§ 40ff KindG.